

April 2022



Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

unübersehbar nahen Ostern und auch die damit verbundenen Osterbräuche. Und so stellte kürzlich auch der SPIEGEL die Frage, wer zuerst da war: der Hase oder das Ei? Schon bei den alten Römern und Griechen wurden im Frühjahr Eier verziert und als Symbol für die Wiedergeburt verschenkt. Auch der Hase steht seit Urzeiten für Fruchtbarkeit und Neuanfang. In den späten Ausläufern des Mittelalters wurden so Ei und Hase zum Sinnbild für die Auferstehung und gewannen damit eine christliche Bedeutung.

Ostern ist als das höchste Fest der Christen der Sieg des Lebens über den Tod - wie existentiell in diesen Wochen und Monaten! Ostern ist in diesem Jahr ein Aufstehen gegen den Krieg, ein Zusammenrücken und Zusammenhalten, eine Botschaft für Frieden. Zugleich - und das geht uns alle in allen Bereichen an - ist es ein Aufbruch zu neuem Wirtschaften für Mensch und Natur. Die Ereignisse machen in unübersehbarer Beschleunigung deutlich, wie Ökonomie und Ökologie zusammengehören, auch auf neuen Wegen, die vorher undenkbar erschienen. Auferstehung heißt gerade in diesen Zeiten, positiv und aktiv zu bleiben.

In diesem Zusammenhang ermuntert uns immer wieder der Ansatz von Hermann Hesse:

„Damit das Mögliche entstehe, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden“

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Lassen Sie uns gemeinsam aufstehen und handeln!

Mit besten Grüßen - und eine kraftvolle gesegnete Osterzeit!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf F. Kapp'.

Übersicht

Immobilienübertragung gegen Pflegeleistungen	3
Grundsteuerreform - Handlungsbedarf für Grundstückseigentümer	4
Expartner als Erben – ein Schreckensszenario	7
Bundesregierung plant 10 Entlastungspunkte für Bürgerinnen und Bürger	8
Verlängerung der Corona-Hilfen bis 30.06.2022	8
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht	9
Minijobgrenze und Mindestlohn sollen ab dem 01.10.2022 steigen	10
Gesetzliche Senkung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen	11
Finanzgericht Münster hat Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge	11
Homeoffice-Pflicht endet zum 30.03.2022	12
Gesetz für faire Verbraucherverträge	12
Beweislast für den Zugang einer Mail	12
Sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche	13
Förderung zur energieeffizienten Sanierung von Gebäuden	13
Grundversorgung mit Strom und Gas – gesplittete Neukundentarife können zulässig sein 14	
Beweislast bei Flugverspätung	14
Einseitiger Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz	15
Aufhebungsvertrag auch ohne Bedenkzeit	15
Höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege	15
Elektronischer Abruf einer AU für Arbeitgeber verzögert sich	16
Vorfahrt eines Busses bei Abfahrt von einer Haltestelle	16

Immobilienübertragung gegen Pflegeleistungen

PARTNER-BEITRAG VON SABINE MÜNZEL –

Fast jeder möchte im Alter in seiner gewohnten Umgebung bleiben und möglichst Zuhause von vertrauten Personen liebevoll und fürsorglich betreut und gepflegt werden. Für die Pflegenden bedeutet nicht selten die Möglichkeit, eine Immobilie zu erwerben, die sie sich aus eigenen Einkommen vielleicht gar nicht leisten könnten.

Das Eigentum an der Immobilie wird zu diesem Zweck bereits zu Lebzeiten unter Vorbehalt von Wohn- oder Nießbrauchrechten und gegen Vereinbarung von Pflegeleistungen im Bedarfsfall auf einen nahestehenden Verwandten oder sonstige nahestehende Personen übertragen.

Die Gestaltung dieser notariellen Verträge ist deshalb sehr komplex und schwierig, weil eine Vielzahl von Problemen sich erst zeigen, wenn der Pflegefall eingetreten ist oder sich die Umstände anders entwickeln, als die Vertragsschließenden erwartet haben.

Der oder die Pflegende könnte zum Beispiel selbst erkranken oder gar versterben, oder mit der konkreten Pflege völlig überfordert sein. Auch können sich die Lebensumstände durch neue Partnerschaften, Umzüge, berufliche Entwicklungen seit Vertragsschluss so sehr verändert haben, dass die Pflege nicht oder nur unzureichend geleistet werden kann. Manchmal verändert sich auch das Verhalten des Pflegebedürftigen und er oder sie wird unverträglich oder aggressiv. Oder die Fürsorge erfordert, dass dem oder der Pflegebedürftigen der Führerschein abgenommen wird oder der Herd oder sonstige Gefahrenquellen ausgeschaltet werden müssen. Fehlt die Einsicht in solche Maßnahmen, kann der Streit schnell eskalieren.

Aus solchen Situationen erwachen oft schwere persönliche Zerwürfnisse, die aufgrund zerstörten Vertrauens nicht mehr überwunden werden können und dann leider sehr häufig vor Gericht landen. Dabei sind die persönlichen Erwartungshaltungen und Motive der Vertragsparteien im Grundsatz juristisch gar nicht relevant. Aber das wechselseitige Vertrauen und die persönliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien ist ja nun mal in solchen Fällen gerade die tatsächliche Grundlage des Übergabevertrages gewesen.

Diesem Umstand trägt eine BGH Entscheidung aus 2021 (BGH 09.07.2021 V ZR 30/20) Rechnung. Bei einem Übertragungsvertrag gegen Pflegeleistungen ist die von gegenseitigem Vertrauen getragene persönliche Beziehung im Zweifel auch im rechtlichen Sinne Geschäftsgrundlage des Vertrages, so dass bei vollständiger und unheilbarer Zerrüttung des Vertrauens und der Beziehung der Vertrag gemäß § 313 BGB anzupassen oder für die Zukunft aufzulösen ist. Die Pflegeleistungen sind bei Vertragsauflösung einzustellen und die Immobilie zurück zu übertragen.

Ob das Vertrauen unwiderruflich verloren und die Beziehungsebene zerstört sind, muss das Gericht in jedem Einzelfall prüfen. Dabei kommt es ausdrücklich nicht darauf an, welche Seite diese Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat.

Nur wenn die Zerrüttung und der Wegfall der Geschäftsgrundlage einzig und allein (überwiegend reicht nicht) von dem pflegebedürftigen Übertragenden zu verantworten ist,

bleibt der Vertrag bestehen. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt aber der oder die Pflegende.

Nach dieser wichtigen Entscheidung des BGB werden künftig von den juristischen Beratern und Notaren auch Regelungen für die Fälle der späteren Zerrüttung der Beziehung in eine vorausschauende Vertragsgestaltung mit einzubeziehen sein.

Grundsteuerreform - Handlungsbedarf für Grundstückseigentümer

BEITRAG VON CHRISTOF MAGNUS –

Durch die Neuregelung verlieren die alten Einheitswerte auf den 01.01.1935 bzw. 01.01.1964 am 31.12.2024 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die neuen sogenannten Grundsteuerwerte, die nach Maßgabe der Wertverhältnisse zum 01.01.2022 zu ermitteln sind.

Hintergrund der Reform

Nach der Einkommen- und Gewerbesteuer gehört die Grundsteuer zu den bedeutendsten Einnahmequellen von Städten und Gemeinden. Stimmen, die eine komplette Abschaffung der Grundsteuer fordern, konnten sich bisher nicht durchsetzen.

Bisher bildet die Bewertung des Grundbesitzes mit dem sogenannten „Einheitswert“ die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer. Der Einheitswert sollte im sechsjährigen Rhythmus festgestellt werden. Der letzte Hauptfeststellungszeitpunkt fand jedoch in den alten Bundesländern am 01.01.1964 statt. In den neuen Bundesländern beruhen die Einheitswerte sogar auf Feststellungen aus dem Jahr 1935. Durch deutlich unterschiedliche Wertentwicklungen ist im Laufe der Zeit jedoch eine starke Wertverzerrung entstanden. Dadurch ist das Gebot der Gleichbehandlung verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu im April 2018 entschieden, dass die geltende Berechnung der Grundsteuer verfassungswidrig ist und gab dem Gesetzgeber auf, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu verabschieden.

Mit der Reform der Grundsteuer im Herbst 2019 kam der Gesetzgeber dem Auftrag einer Neuregelung nach. Durch die Neuregelung verlieren die alten Einheitswerte auf den 01.01.1935 bzw. 01.01.1964 am 31.12.2024 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die neuen sogenannten Grundsteuerwerte, die nach Maßgabe der Wertverhältnisse zum 01.01.2022 zu ermitteln sind. Um den Behörden genügend Zeit zum Erlass der neuen Grundsteuerbescheide zu geben, treten die neuen Regelungen erst zum 01.01.2025 in Kraft. Bis dahin ist die Grundsteuer nach der bisherigen Rechtslage zu zahlen.

Die Mehrzahl der Bundesländer setzt die neue Grundsteuer nach dem sogenannten Bundesmodell um, das mit dem Grundsteuer-Reformgesetz eingeführt wurde. Neben Hamburg und Niedersachsen wenden hingegen auch die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen ein eigenes Grundsteuermodell an.

Wer ist betroffen? Was ist zu tun?

In einer Feststellungserklärung auf den 01.01.2022 sind die neuen Grundsteuerwerte festzustellen, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.

Die Grundsteuererklärung ist grundsätzlich Angelegenheit des Grundstückseigentümers. Betroffen von der Grundsteuer sind aber auch Mieter, da die Grundsteuer als Betriebskosten regelmäßig auf sie umgelegt wird und damit vom Mieter gezahlt wird. Deshalb sollten auch Mieter die Grundsteuerreform nicht ignorieren.

Die Finanzministerien der Länder, in denen das sog. Bundesmodell Anwendung findet (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Abgabe der Feststellungserklärung sind danach im Anwendungsbereich der oben genannten Bundesländer folgende Personen verpflichtet:

- Eigentümer eines Grundstücks in den o. g. Ländern.
- Eigentümer eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft in den o. g. Ländern.
- Bei Grundstücken in den o. g. Ländern, die mit einem Erbbaurecht belastet sind: Erbbauberechtigte unter Mitwirkung der Eigentümer des Grundstücks (Erbbaupflichtete).
- Bei Grundstücken in den o. g. Ländern mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden: Eigentümer des Grund und Bodens unter Mitwirkung des Eigentümers des Gebäudes.

Maßgebend für die persönliche Erklärungspflicht sind die Verhältnisse am 01.01.2022.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Bei Nichtabgabe der Erklärung kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das jeweilige Grundstück oder der jeweilige Betrieb der Land- und Forstwirtschaft liegt.

Zeitplan

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 ist dem zuständigen Finanzamt bis zum **31. Oktober 2022** nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisches Formular) zu übermitteln.

Die elektronischen Formulare für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts werden **ab 1. Juli 2022** bereitgestellt.

Sobald die neuen Grundsteuerwerte feststehen, erfolgt voraussichtlich eine Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden für die Jahre ab 2025, um die von der Politik gewünschte Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform herbeizuführen.

Ab dem 1. Januar 2025 wird die neue Grundsteuer durch die Gemeinden erhoben.

Wie können wir Sie unterstützen? Welche Unterlagen benötigen wir?

Da die Formulare für die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes noch nicht bereitgestellt wurden, ist eine genaue Angabe der benötigten Unterlagen noch nicht möglich.

Das BMF (Bundesfinanzministerium) hat jedoch bereits veröffentlicht, dass für Wohngrundstücke im Wesentlichen folgende Angaben erforderlich sein werden:

- Lage des Grundstücks
- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Gebäudeart
- Wohnfläche
- Baujahr des Gebäudes

Hilfreich für die Bearbeitung der Feststellungserklärung werden vermutlich folgende Unterlagen sein (nicht zwingend und nicht abschließend):

- Aktueller Grundbuchauszug
- Bisheriger Einheitswertbescheid
- Bauakte/Bauantrag
- Mietverträge
- Unterlagen zu Nebengebäuden (z.B. Garagen, Carports)
- Erbbaurechtliche Unterlagen

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, falls Sie Fragen haben oder wir die Übermittlung der Feststellungserklärung für Sie übernehmen dürfen.

Expartner als Erben – ein Schreckensszenario

PARTNER-BEITRAG VON DR. KATHRIN BAARTZ –

Allgemein wird angenommen, dass eine Scheidung eine Erbberechtigung des Expartners endgültig durchbricht. Tatsächlich steht der Expartner aber als Erbe in den Startlöchern, wenn Sie nichts unternehmen.

Das Eigentum an der Immobilie wird zu diesem Zweck bereits zu Lebzeiten unter Vorbehalt von Wohn- oder Nießbrauchrechten und gegen Vereinbarung von Pflegeleistungen im Bedarfsfall auf einen nahestehenden Verwandten oder sonstige nahestehende Personen übertragen.

Die Gestaltung dieser notariellen Verträge ist deshalb sehr komplex und schwierig, weil eine Vielzahl von Problemen sich erst zeigen, wenn der Pflegefall eingetreten ist oder sich die Umstände anders entwickeln, als die Vertragsschließenden erwartet haben.

Der oder die Pflegende könnte zum Beispiel selbst erkranken oder gar versterben, oder mit der konkreten Pflege völlig überfordert sein. Auch können sich die Lebensumstände durch neue Partnerschaften, Umzüge, berufliche Entwicklungen seit Vertragsschluss so sehr verändert haben, dass die Pflege nicht oder nur unzureichend geleistet werden kann. Manchmal verändert sich auch das Verhalten des Pflegebedürftigen und er oder sie wird unverträglich oder aggressiv. Oder die Fürsorge erfordert, dass dem oder der Pflegebedürftigen der Führerschein abgenommen wird oder der Herd oder sonstige Gefahrenquellen ausgeschaltet werden müssen. Fehlt die Einsicht in solche Maßnahmen, kann der Streit schnell eskalieren.

Aus solchen Situationen erwachen oft schwere persönliche Zerwürfnisse, die aufgrund zerstörten Vertrauens nicht mehr überwunden werden können und dann leider sehr häufig vor Gericht landen. Dabei sind die persönlichen Erwartungshaltungen und Motive der Vertragsparteien im Grundsatz juristisch gar nicht relevant. Aber das wechselseitige Vertrauen und die persönliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien ist ja nun mal in solchen Fällen gerade die tatsächliche Grundlage des Übergabevertrages gewesen.

Diesem Umstand trägt eine BGH Entscheidung aus 2021 (BGH 09.07.2021 V ZR 30/20) Rechnung. Bei einem Übertragungsvertrag gegen Pflegeleistungen ist die von gegenseitigem Vertrauen getragene persönliche Beziehung im Zweifel auch im rechtlichen Sinne Geschäftsgrundlage des Vertrages, so dass bei vollständiger und unheilbarer Zerrüttung des Vertrauens und der Beziehung der Vertrag gemäß § 313 BGB anzupassen oder für die Zukunft aufzulösen ist. Die Pflegeleistungen sind bei Vertragsauflösung einzustellen und die Immobilie zurück zu übertragen.

Ob das Vertrauen unwiderruflich verloren und die Beziehungsebene zerstört sind, muss das Gericht in jedem Einzelfall prüfen. Dabei kommt es ausdrücklich nicht darauf an, welche Seite diese Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat.

Nur wenn die Zerrüttung und der Wegfall der Geschäftsgrundlage einzig und allein (überwiegend reicht nicht) von dem pflegebedürftigen Übertragenden zu verantworten ist, bleibt der Vertrag bestehen. Die Beweislast für eine solche Ausnahme trägt aber der oder

die Pflgende.

Nach dieser wichtigen Entscheidung des BGB werden künftig von den juristischen Beratern und Notaren auch Regelungen für die Fälle der späteren Zerrüttung der Beziehung in eine vorausschauende Vertragsgestaltung mit einzubeziehen sein.

Bundesregierung plant 10 Entlastungspunkte für Bürgerinnen und Bürger

Der Koalitionsausschuss hat sich am 23.02.2022 vor dem Hintergrund der stark steigenden Preise für Energie auf 10 Entlastungsschritte für die Bürger verständigt, die nun auf den Weg gebracht werden. Dazu gehören auch steuerliche Änderungen.

So sollen der Arbeitnehmerpauschbetrag rückwirkend zum 01.01.2022 um 200,00 EUR auf 1.200,00 EUR und der Grundfreibetrag von derzeit 9.984,00 EUR um 363,00 EUR auf 10.347,00 EUR angehoben werden. Die zum 01.01.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie der Mobilitätsprämie sollen ebenfalls rückwirkend ab dem 01.01.2022 von 0,35 EUR auf 0,38 EUR vorgezogen werden.

In einem vierten Corona-Steuerhilfegesetz sind weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Steuerpflichtigen vorgesehen (siehe hierzu Beitrag Nr. 3: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht).

In dem Paket soll die EEG-Umlage zum 01.07.2022 wegfallen, Bezieher von Arbeitslosengeld II und der Grundsicherung mit einem einmaligen Coronazuschuss von 100,00 EUR unterstützt werden und von Armut betroffene Kinder ab dem 01.07.2022 einen Sofortzuschlag in Höhe von 20,00 EUR/Monat bis zur Einführung der Kindergrundsicherung erhalten.

Des Weiteren soll der Mindestlohn auf 12,00 EUR/Stunde angehoben und zur Unterstützung für Beschäftigte und Unternehmen das Kurzarbeitergeld verlängert werden (siehe Beitrag Nr. 4.). Ferner sollen Wohngeldempfänger einen Heizkostenzuschuss in Höhe von 270,00 EUR und Wohngeld-Haushalte mit 2 Personen 350,00 EUR sowie pro weiterem Familienmitglied 70,00 EUR, Azubis und Studierende im Bafög-Bezug 230,00 EUR pro Person erhalten.

Über die genaue Ausgestaltung der einzelnen Regelungen werden wir Sie nach Verabschiedung der jeweiligen Gesetze informieren.

Verlängerung der Corona-Hilfen bis 30.06.2022

In der Ministerpräsidentenkonferenz vom 16.02.2022 begrüßten die Länder den Beschluss der Bundesregierung zur Verlängerung der Bezugsdauer und Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes.

So wird den seit Beginn der Corona-Pandemie von Arbeitsausfall betroffenen Betrieben auch nach dem 31.03.2022 weiter die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2022 ermöglicht.

Danach gelten folgende Regelungen bis zum 30.06.2022 weiter:

- Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben herabgesetzt.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird verzichtet.
- Einkommen aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Ab dem 4. beziehungsweise 7. Bezugsmonat gelten erhöhte Leistungssätze.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31.03.2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. Leiharbeitnehmer sollen künftig kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten.

Auch die Überbrückungshilfe IV als zentrales Corona-Hilfsinstrument wird bis zum 30.06.2022 verlängert, um Unternehmen in bewährter Weise zu unterstützen. Die ergänzenden Programme Neustart- und Härtefallhilfen werden parallel zur Überbrückungshilfe IV verlängert. Unternehmen erhalten über die Überbrückungshilfe IV weiterhin eine anteilige Erstattung von Fixkosten. Zusätzlich zur Fixkostenerstattung erhalten Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Pandemie besonders schwer betroffen sind, einen Eigenkapitalzuschuss.

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird ebenfalls verlängert. Mit der „Neustarthilfe 2022 II. Quartal“ können sie bis zum 30.06.2022 weiterhin pro Monat bis zu 1.500,00 EUR an direkten Zuschüssen erhalten; insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022 also bis zu 4.500,00 EUR. Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt und muss – je nach Umsatzentwicklung – im Förderzeitraum anteilig zurückgezahlt werden. Sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Auch die Hilfen des Sonderfonds Kulturveranstaltungen werden vom Bund verlängert.

Wegen der kriminellen Missbräuche der Wirtschaftshilfen werden Bund und Länder alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, diese zu verhindern. Die Länder werden auch aufgrund der hierzu jetzt schon vorliegenden Daten über den Förderzeitraum hinaus ausreichende organisatorische und personelle Ressourcen zur Aufklärung und Verfolgung mutmaßlicher Straftaten bereitstellen.

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht

Mit dem sog. „Vierten Corona-Steuerhilfegesetz“ will die Bundesregierung Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen weiterhin unterstützen. Dafür sind folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

- Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR steuerfrei gestellt.
- Die steuerliche Förderung der steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wird um 3 Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.

- Die bestehende Regelung zur steuerlichen Homeoffice-Pauschale wird um ein Jahr bis zum 31.12.2022 verlängert.
- Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird – für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden – um ein Jahr verlängert.
- Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf 2 Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
- Die Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Das betrifft auch die Investitionsfrist für Reinvestitionen nach § 6 b EStG.
- Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere 3 Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert, jedoch in geringerem Umfang.

Das Gesetz muss noch förmlich beschlossen werden. Über die einzelnen Regelungen werden wir Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im Detail informieren.

Minijobgrenze und Mindestlohn sollen ab dem 01.10.2022 steigen

Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) beträgt seit dem Jahr 2013 unverändert 450,00 EUR monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen sind. Für Minijobber bedeutet dies, dass sie bei einer Lohnerhöhung, auch aufgrund eines ansteigenden Mindestlohns, ihre Arbeitszeit reduzieren müssen, um ihre Beschäftigung weiterhin in Form eines sog. Minijobs ausüben zu können. Spätestens ab dem Betrag von 450,00 EUR bringen Lohnerhöhungen nicht mehr den gewünschten Effekt.

Der Mindestlohn wird mit dem Mindestloohnerhöhungsgesetz zum 01.10.2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12,00 EUR erhöht. Über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns entscheidet weiterhin die Mindestlohnkommission.

Künftig soll sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. **Der Gesetzentwurf sieht dafür mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auch die Anhebung der Minijobgrenze auf 520,00 EUR monatlich vor, die auch dynamisch ausgestaltet werden soll.** Zugleich sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern und verhindern helfen, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden. Dazu wird die Möglichkeit eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich geregelt.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich - sog. Midijobgrenze – wird ebenfalls ab dem 01.10.2022 von monatlich 1.300,00 EUR auf 1.600,00 EUR angehoben. Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Aus Sicht betroffener Arbeitgeber hat dies einen transparenten und linear verlaufenden Tarif zur Folge. Aus Sicht der Beschäftigten folgt einem höheren Bruttolohn dann zumindest vor Steuern auch ein höherer Nettolohn, sodass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten lohnt und nicht durch einen überproportionalen Anstieg ihrer Beitragsbelastung entwertet wird.

Gesetzliche Senkung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 08.07.2021 die Vollverzinsung dahingehend beanstandet, dass der Gesetzgeber den dabei angewendeten, festen Zinssatz von 0,5 % je vollem Zinsmonat jedenfalls seit 2014 hätte anpassen müssen. Die Unvereinbarkeitserklärung hat für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 zur Folge, dass Gerichte und Verwaltungsbehörden diese Normen insoweit nicht mehr anwenden dürfen. Der Gesetzgeber muss bis Ende Juli 2022 für alle offenen Fälle eine rückwirkende verfassungsgemäße Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 treffen.

In dem Zweiten Gesetz zur Änderung der AO und des Einführungsgesetzes zur AO, dessen Entwurf am 13.02.2022 veröffentlicht wurde, soll der Zinssatz für Verzinsungszeiträume rückwirkend ab dem 01.01.2019 auf 0,15 % pro Monat, das heißt 1,8 % pro Jahr, gesenkt und an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes alle 3 Jahre – erstmals zum 01.01.2026 – mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume angepasst werden.

Finanzgericht Münster hat Zweifel an der Höhe der Säumniszuschläge

Da nicht jeder Steuerschuldner pünktlich bis zum Fälligkeitstag zahlt, wurden Säumniszuschläge eingeführt. Wird also die Zahlung nicht bis zum Fälligkeitstag überwiesen, entstehen Säumniszuschläge. Diese betragen pro angefangenem Monat 1 % des auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren abgerundeten Steuerbetrags. Dem Finanzgericht Münster (FG) liegen jedoch Zweifel an der bisherigen Berechnung vor.

Im entschiedenen Fall erhielt eine Steuerpflichtige einen Bescheid über die Grunderwerbsteuer, zahlte den fälligen Betrag jedoch verspätet, sodass Säumniszuschläge entstanden. Sie argumentierte, dass die Höhe der Säumniszuschläge nicht verfassungsgemäß ist und verwies dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem im zugehörigen Fall die Säumniszuschläge zumindest teilweise aufgehoben wurden. Dies lag daran, dass in den Zuschlägen ein unrechtmäßiger Zinsanteil enthalten war, welcher letztendlich zu hoch war.

Das FG entschied in diesem Fall nun, dass auch bei diesem Sachverhalt die Höhe der festgesetzten Säumniszuschläge anzuzweifeln sind. Würde die Entscheidung

rechtskräftig oder durch den Bundesfinanzhof bestätigt werden, hätte das Urteil eine große Tragweite. Ursprünglich geschaffen um als Druckmittel gegenüber dem Steuerschuldner zu fungieren, wird nun geprüft, ob diese Funktion immer noch vorrangig gilt, oder ob die Norm verfassungsgemäß geändert werden muss.

Bitte beachten Sie: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da Beschwerde beim BFH eingelegt wurde. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens wird nun entschieden.

Säumniszuschläge werden nicht durch Bescheid festgesetzt, sondern kraft Gesetzes verwirkt. Hält man die Zuschläge für unzutreffend, ist beim Finanzamt ein sog. Abrechnungsbescheid zu beantragen, in dem verbindlich entschieden wird, ob und ggf. in welcher Höhe ein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis besteht. Das Finanzamt muss sich im Abrechnungsbescheid mit den Gründen auseinandersetzen, aus denen sich die Verwirklichung des strittigen Anspruchs ergibt. Gegen diesen Abrechnungsbescheid ist dann mit Hinweis auf das laufende Verfahren Einspruch einzulegen.

Homeoffice-Pflicht endet zum 30.03.2022

Der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder vereinbarten in der Ministerpräsidentenkonferenz am 16.02.2022 Öffnungsschritte in einem Drei-Stufen-Plan von grundsätzlicher Bedeutung.

Dazu gehört im dritten und letzten Schritt ab dem 20.03.2022 der Entfall aller tiefgreifenderen Schutzmaßnahmen, wenn die Situation in den Krankenhäusern dies zulässt. Danach entfallen auch die verpflichtenden Homeoffice-Regelungen. Arbeitgeber können aber weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt (z. B. bei Tätigkeit in Großraumbüros).

Gesetz für faire Verbraucherverträge

Seit dem 01.03.2022 sind strengere Regelungen für stillschweigende Vertragsverlängerungen in Kraft. Für Verträge, die ab diesem Datum geschlossen wurden, ist eine Allgemeine Geschäftsbedingung, wonach sich ein Verbrauchervertrag stillschweigend verlängert, nur dann wirksam, wenn dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat zu kündigen. Ferner darf auch für die Kündigung zum Ablauf der zunächst vorgesehenen Vertragsdauer nur eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat vorgesehen werden.

Bitte beachten Sie: Für Verträge, die vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden, gilt weiterhin die alte Regelung, dass stillschweigende Vertragsverlängerungen bis zu einem Jahr und Kündigungsfristen von bis zu 3 Monaten Dauer möglich sind.

Beweislast für den Zugang einer Mail

Den Absender einer E-Mail trifft die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Ihm kommt keine Beweiserleichterung zugute, auch wenn er nach dem Versenden keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail

erhält. Zu dieser Entscheidung kam das Landesarbeitsgericht Köln am 11.01.2022.

Wie auch bei einfacher Post ist es technisch möglich, dass die Nachricht nicht ankommt. Dieses Risiko kann nicht dem Empfänger aufgebürdet werden. Denn der Versender wählt die Art der Übermittlung der Willenserklärung und trägt damit das Risiko, dass die Nachricht nicht ankommt. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht hat, hat der Versender über die Optionsverwaltung eines E-Mail-Programms die Möglichkeit, „eine Lesebestätigung“ anzufordern.

In dem Rechtsstreit stritten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer um die Verpflichtung des Arbeitnehmers, ein ihm zur Finanzierung einer Fortbildung gewährtes Darlehen an das Unternehmen zurückzuzahlen. In dem Darlehensvertrag war geregelt, dass die Firma auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, wenn sie ihm aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Fortbildung die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis anbietet. Ob der Arbeitnehmer eine E-Mail des Arbeitgebers mit einem Beschäftigungsangebot als Anlage am letzten Tag der Frist erhalten hat, war streitig. Die Firma verwies auf ihr Postausgangs- und Posteingangskonto, wonach die E-Mail verschickt wurde und sie keine Meldung der Unzustellbarkeit bekommen hatte. Laut Arbeitnehmer ging eine solche E-Mail erst 3 Tage später bei ihm ein. Die Firma hatte vor Gericht keinen Erfolg.

Sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche

Mit einem beschlossenen Regierungsentwurf soll die Strafvorschrift der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch aufgehoben werden. Damit soll zum einen erreicht werden, dass sich betroffene Frauen besser informieren können. Denn die Bereitstellung von Informationen insbesondere durch Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs, stellt für sie eine wichtige Entscheidungshilfe dar. Ärzte müssen Frauen in dieser schwierigen Situation unterstützen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen.

Begleitende Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes sollen gewährleisten, dass auch die Werbung für medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche zukünftig nur unter den strengen Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes erlaubt ist. Irreführende oder abstoßende Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen bleibt weiterhin gesetzlich verboten.

Förderung zur energieeffizienten Sanierung von Gebäuden

Es können wieder neue Anträge bei der KfW für Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden gestellt werden. Die Förderung im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist wieder gestartet. Die Förderbedingungen für Sanierungsmaßnahmen bleiben unverändert. Nähere Informationen gibt es auf der Internet-Seite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de).

Zum 01.01.2020 ist auch die steuerliche Förderung für energetische Maßnahmen, die am eigengenutzten Wohneigentum durchgeführt werden, in Kraft getreten. **Sie gilt für die Maßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen haben und vor dem 01.01.2030**

abgeschlossen werden.

Die Förderung wird auf Antrag des Steuerpflichtigen gewährt und beträgt insgesamt 20 % der Aufwendungen, maximal 40.000,00 EUR pro Wohnobjekt, verteilt über 3 Jahre, und zwar je 7 % der Aufwendungen, höchstens 14.000 € im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr, sowie 6 %, höchstens 12.000,00 EUR im übernächsten Kalenderjahr.

Grundversorgung mit Strom und Gas – gesplittete Neukundentarife können zulässig sein

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) soll die Grundversorgung der Haushalte mit Strom und Gas sichern. Es enthält einen Kontrahierungszwang für den Grundversorger. Ein Energieversorgungsunternehmen kann in seiner Preisgestaltung bei der Grund- und Ersatzversorgung zulässigerweise zwischen Alt- und Neukunden unterscheiden. Das hat das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 02.03.2022 entschieden.

Eine Diskriminierung durch unterschiedliche Preise bei Alt- und Neukunden findet nicht statt. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn die unterschiedlichen Tarife unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls darauf gerichtet sind, die Neukunden ohne sachlich gerechtfertigten Grund zu benachteiligen. Dies ist nicht der Fall.

Vielmehr sind die Neukunden verpflichtet, die Preise zu zahlen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Grundversorgung angemessen sind. Insoweit ist allgemein bekannt, dass die Preise auf dem Energiemarkt erheblich gestiegen sind. Ebenfalls allgemein bekannt ist, dass die Einkaufspreise eines Energieversorgers sich maßgeblich unterscheiden und erheblich niedriger sind, wenn er die geschätzte Verbrauchsmenge im Voraus und damit langfristig bestellen kann. Der Wechsel von zahlreichen Haushaltskunden in den Grundversorgertarif kann daher dazu führen, dass der Grundversorger den Strom zu erheblich höheren Preisen beziehen muss.

Beweislast bei Flugverspätung

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) steht dem Fluggast nach der FluggastrechteVO ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung zu, wenn der Flug an seinem Zielort mit einer Verspätung von 3 Stunden oder mehr eintrifft. Maßgeblich für das Vorliegen einer solchen Verspätung ist der Zeitpunkt, zu dem mindestens eine der Flugzeugtüren geöffnet wird und den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet ist. Die Beweislast für das Vorliegen einer großen Ankunftsverspätung trifft den Fluggast.

Für den Fluggast ist regelmäßig nicht ohne Weiteres zu erkennen, zu welchem Zeitpunkt nach der Landung eine Tür des Flugzeugs geöffnet und den Fluggästen das Verlassen des Flugzeugs gestattet worden ist. Das Luftfahrtunternehmen ist deshalb gehalten, die ihm zur Verfügung stehenden Informationen mitzuteilen, die Rückschlüsse auf den maßgeblichen Zeitpunkt ermöglichen.

Im einem vom BGH am 09.09.2021 entschiedenen Fall genügte die Fluggesellschaft

dieser Darlegungslast, indem sie unter Vorlage eines Auszugs aus dem Bordbuch den Zeitpunkt der Landung (18:14 Uhr) und des Erreichens der Parkposition (18:20 Uhr) dargelegt und gestützt auf diese Angaben vorgetragen hat, die Tür sei unmittelbar danach, jedenfalls vor 18:25 Uhr geöffnet worden. Die ursprüngliche Ankunftszeit sollte 15:25 Uhr sein.

Einseitiger Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz

Handelt es sich bei den zu erbringenden Arbeiten um solche, die nur ein Meisterbetrieb hätte vornehmen dürfen, führt eine fehlende Meistereigenschaft nur zu einem einseitigen Verstoß gegen das Schwarzarbeitsgesetz (SchwarzArbG), der nicht die Nichtigkeit des Vertrags nach sich zieht.

Die Annahme der Nichtigkeit im Falle eines einseitigen Verstoßes würde nämlich zu der nicht hinnehmbaren Konsequenz führen, dass der Besteller einer Werkleistung weder Erfüllungs- noch Gewährleistungsansprüche geltend machen könnte, wenn sich nachträglich ein Verstoß des Unternehmers gegen das SchwarzArbG herausstellt.

Aufhebungsvertrag auch ohne Bedenkzeit

Ein Aufhebungsvertrag kann unter Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandeln zustande gekommen sein. Ob das der Fall ist, ist anhand der Gesamtumstände der konkreten Verhandlungssituation im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber den Abschluss eines Aufhebungsvertrags von der sofortigen Annahme seines Angebots abhängig macht, stellt für sich genommen keine Pflichtverletzung dar, auch wenn dies dazu führt, dass dem Arbeitnehmer weder eine Bedenkzeit verbleibt, noch der Arbeitnehmer erbetenen Rechtsrat einholen kann.

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 24.02.2022 wird die Entscheidungsfreiheit eines Arbeitnehmers nicht verletzt, wenn der Aufhebungsvertrag nur zur sofortigen Annahme unterbreitet wird und der Arbeitnehmer über die Annahme deswegen sofort entscheiden muss.

Höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege

Die Pflegekommission hat sich einstimmig auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege geeinigt. Danach steigen die Mindestlöhne ab dem 01.09.2022 in 3 Schritten:

ab 01.09.2022

Pflegehilfskräfte: 13,70 EUR

qualifizierte Pflegehilfskräfte (mind. 1-jährige Ausbildung): 14,60 EUR

Pflegefachkräfte: 17,10 EUR

ab 01.05.2023

Pflegehilfskräfte: 13,90 EUR

qualifizierte Pflegehilfskräfte (mind. 1-jährige Ausbildung): 14,90 EUR

Pflegefachkräfte: 17,65 EUR

ab 01.12.2023

Pflegehilfskräfte: 14,15 EUR

qualifizierte Pflegehilfskräfte (mind. 1-jährige Ausbildung): 15,25 EUR

Pflegefachkräfte: 18,25 EUR

Die Pflegekommission empfiehlt außerdem für Beschäftigte in der Altenpflege mit einer 5-Tage-Woche einen Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus (2022 – 7 Tage; 2023 und 2024 – jeweils 9 Tage).

Elektronischer Abruf einer AU für Arbeitgeber verzögert sich

Seit dem 01.01.2022 läuft die Testphase des elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungsverfahrens (eAU) durch die Arbeitgeber. Geplant war, dass dies ab dem 01.07.2022 für alle Arbeitgeber verpflichtend sein sollte. Am 18.02.2022 hat der Deutsche Bundestag jedoch eine Verlängerung der Testphase bis mindestens 31.12.2022 beschlossen. Somit kommt die eAU für die Arbeitgeber verpflichtend frühestens zum 01.01.2023.

Vorfahrt eines Busses bei Abfahrt von einer Haltestelle

Ein Fahrzeug muss jede Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen, wenn es vom Fahrbahnrand auf die Fahrbahn einfährt. Fährt ein Linienbus aber von einer Haltestelle ab, müssen Fahrzeuge auf der Fahrbahn nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nötigenfalls warten.

Das Oberlandesgericht Celle (OLG) entschied am 10.10.2021 zu folgendem Sachverhalt: Im November 2019 wollte ein Autofahrer an einer Haltestelle an einem Bus vorbeifahren. Während des Vorbeifahrens fuhr der Bus auf die Fahrbahn und es kam zu einem Zusammenstoß. Der Schaden betrug ca. 10.000,00 EUR. Der Busfahrer behauptete den linken Blinker eingeschaltet zu haben, konnte dieses aber nicht beweisen.

Die Richter entschieden, dass der Busunternehmer dem Halter des Pkw den überwiegenden Teil seines Schadens ersetzen muss. Die StVO schränkt zwar den Vorrang des fließenden Verkehrs ein, sodass eine Behinderung durch das Anfahren eines Busses hinzunehmen ist. Dafür muss der Fahrer des Busses aber den Blinker rechtzeitig setzen und sich vergewissern, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht stark bremsen müssen.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	11.04.2022
Sozialversicherungsbeiträge	27.04.2022

Basiszinssatz

seit 01.07.2016 = - 0,88 %

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die
Berechnung von Verzugszinsen

01.01.2015 – 30.06.2016 = - 0,83
%

01.07. – 31.12.2014 = - 0,73 %

01.01. – 30.06.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>
Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 01.01.2002:

ab 01.01.2020 (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.7.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

Verbraucherpreisindex*

2022	Februar	112,5
	Januar	111,5
2021	Dezember	111,1
	November	110,5
	Oktober	110,7
	September	110,1
	August	110,1
	Juli	110,1
	Juni	109,1
	Mai	108,7
	April	108,2
	März	107,5
	Februar	107,0

* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.